



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

GVV Donaueschingen

Per Email

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Im Auftrag des Landesver-  
bandes:  
LNV-Arbeitskreis Schwarz-  
wald-Baar  
c/o H. Körner  
Gumpstr. 15  
78199 Bräunlingen

15.2.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

0771-8969689;

[lnv-ak-schwarzwald-baar@lnv-bw.de](mailto:lnv-ak-schwarzwald-baar@lnv-bw.de)

## GVV Donaueschingen: Flächennutzungsplan 2040 – frühzeitige Anhörung

### Stellungnahme der Umweltverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### Flächenverbrauch

Mehrere Gesetze geben die Minimierung des Flächenverbrauches verbindlich vor. Der politische Wille in Bund und Land will diesen ebenfalls deutlich einschränken, in Baden Württemberg aktuell auf 2,5ha/ Tag, für das Jahr 2030 soll die Netto-Null erreicht werden.

Dies würde für den GVV bis 2030 einer Fläche von **33-55 ha** entsprechen (je nachdem, ob nach den Einwohnern oder über den Flächenansatz gerechnet). Im vorgelegten FNP-Entwurf 2040 ist dagegen Flächenneuausweisungen von 52,5ha W + 71,5ha GE + 94,3ha SO = **218 ha** vorgesehen, d.h. das Vierfache! – und dies auch noch sehr großzügig gerechnet (vgl. unten).

#### **Wir fordern eine Beschränkung der Flächenausweisungen auf die angestrebten 55 ha.**

Flächenrücknahmen ergeben sich aus der beigelegten ergänzten Konflikttabelle der geplanten Neuausweisungen. **Alle mit Konfliktschwere „mittel-hoch“ und „hoch“ werden von unserer Seite abgelehnt.** Bei Weiterverfolgung ist jeweils eine ausführliche Alternativenprüfung unter Berücksichtigung aller Belange einschließlich Artenschutz und Ausgleichsbedarfe vorzulegen. Die Flächen „mittlerer“ Beeinträchtigung sind zu überprüfen.

### **Potentialberechnungen**

Bei der Berechnung des Flächenpotentials aus verbliebenen Flächen des bestehenden FNP und bereits ausgewiesenen Bauflächen tun sich für uns folgende Fragen auf:

- Wieso werden von den erfaßten 25ha Baulücken nur 10% als Flächenpotential angerechnet? Wir erwarten, dass die Städte ihre löblichen Bemühungen um die Mobilisierung aus der Vergangenheit fortsetzen. Durch Weiterführung und Intensivierung lassen sich damit sicher weitere Potentiale erschließen – viel billiger als Erwerb, Planung und Erschließung neuer Flächen.

**Wir fordern die Anrechnung von mindestens 50% der Potentialfläche von 25 ha; ergibt +10 ha.**

- Gleiches gilt für die unbebauten Gewerbeflächen, auch wenn schon verkauft oder reserviert. Auf diesen Flächen werden neue Arbeitsplätze geschaffen, die ansonsten in der Bedarfsrechnung abzuziehen wären.

**Unbebaute Gewerbeflächen sind zu berücksichtigen. Ergibt > +xxha (Flächen nicht bekannt).**

- Ebenfalls nicht nachvollziehen können wir den Anrechnungsmodus für Wohnbaugebiete in Vorbereitung:
  - Bebauungspläne im Verfahren: schon ein Aufstellungsbeschluss reicht für einen Flächenabzug von 25% in der Potentialanrechnung!
  - Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ohne erfolgte Erschließung wird nur noch zu 50% angerechnet!

Mit welcher Begründung? Wir können Ihnen Bebauungspläne aufzeigen, die nie rechtskräftig oder erschlossen wurden.

**Beide Kategorien sind mit 100% anzurechnen.**

### **Bedarfsberechnung Wohnen**

Nach dem Statistischen Landesamt stehen jedem Einwohner in Baden-Württemberg aktuell  $\varnothing$  46m<sup>2</sup> zur Verfügung. Angesichts der Flächenknappheit aufgrund Restriktionen und Verfügbarkeit und der politischen Entscheidung, den Flächenverbrauch zu minimieren, ist der jährlich in der Potentialberechnung angesetzte Belegungsdichterückgang massiv in Frage zu stellen. Vielmehr muss die effektive Belegung des vorhandenen Wohnraums angestrebt werden – viele Wohnungen und Häuser sind aufgrund des demografischen Wandels unterbelegt!

Auch liegt es im Interesse der Gemeinden u.a. im Hinblick auf die Unterhaltung und Verbesserung der Infrastruktur (z.B. zukünftige Nahwärmekonzepte) den vorhandenen Wohnraum effektiv zu nutzen und die zu unterhaltende Infrastruktur nicht ständig weiter in die Fläche auszudehnen.

Dies zeigt sich im urbanen Bereich, wo bereits heute bei Neubebauung i.d.R. eine Verdichtung stattfindet.

**Wir fordern daher die Beschränkung des Wohnraumbedarfs auf den prognostizierten Einwohnerzuwachs.**

Dies bedeutet:

Donaueschingen	402 EW	=> 5 ha neue Wohnbaufläche
Hüfingen	281 EW	=> 4,6 ha „
Bräunlingen	77 EW	=> 1,3 ha „

**Fazit: Der Bedarf für kommende Einwohner wäre durch die auf 25 ha (vgl. oben) vorhandenen Baulücken zu 200% zu decken. Hinzu kommen die bereits genehmigten unbebauten Wohnbaugebiete. Neuausweisungen sind daher nicht zu nachzuvollziehen und werden abgelehnt.**

### **Bedarfsberechnung Gewerbe**

Die Statistiken der Bedarfsberechnung zeigen überwiegend stagnierende oder nur leicht steigende Beschäftigungszahlen. Auch im Baugewerbe dürfte die Zahl inzwischen wieder stagnierend bzw. rückläufig sein. Daher können wir nicht nachvollziehen, warum von einem höheren Beschäftigungszuwachs ausgegangen wird als die letzten 15 Jahre (z.B. Donaueschingen: 2008-2022: + 2.074, Annahme Berechnung: 2023-2040: 3.561).

**Die Flächenberechnungen sind entsprechend anzupassen.**

Gewerbeflächen werden nach wie vor oft großzügig einstöckig und mit ebenerdigen Parkplätzen gebaut. Seit 20 Jahren wird von Mehrstöckigkeit, Parkdecks, Tiefgaragen, Kombination mit Dienstleistung und Wohnen u.ä. diskutiert. Die Umsetzung ist sehr mangelhaft und wird in den Bebauungsplänen nicht eingefordert.

**Flächensparendes Bauen ist im FNP zur Bedingung zu machen. Die Neuausweisungen sind entsprechend zu reduzieren.**

### **Ausgleichsbedarf**

Die Überbauung von gesetzlichen Schutzgebieten und Artenschutz-relevanten Lebensräumen stellt einen erheblichen Eingriff dar, da damit i.d.R. eine (Zer-)Störung dieser Schutzgebiete einher geht. Dafür ist ein Ausgleich zu leisten, der in dem Entwurf nicht dargestellt ist, aber einen weiteren Flächenverbrauch i.d.R. für die Landwirtschaft darstellt.

Gemäß Begründung (S.130) werden allein 131 ha EU-Vogelschutzgebietsflächen beansprucht. Auf der Baar sind damit vor allem der Rotmilan, Weißstorch, Feldlerche, Wachtel und Zugvögel betroffen. Für diese z.T. streng geschützten Arten ist ein Ausgleich zu schaffen.

Je nach Qualität ist die dafür benötigte Ausgleichsfläche kleiner oder bei hochwertigen Biotopen größer der Eingriffsfläche. Setzt man im Schnitt nur 50% Ausgleichsbedarf an, ergibt das einen zusätzlichen Flächenbedarf von 65 ha, der der Landwirtschaft weitgehend verloren geht (zusätzlich zu den Baugebieten).

Hinzu kommen Flächen für den flächengleichen Ersatz von geschützten Biotop sowie den verbleibenden Eingriffsausgleich, insbesondere für das Schutzgut Boden.

**Auch im Interesse der Erhaltung der regionalen Landwirtschaft ist der Flächenbedarf, insbesondere in Schutzgebieten, massiv zu reduzieren.**

Der verbleibende Flächenbedarf ist unter Einbeziehung der Flächenverbräuche im Vogelschutzgebiet Baar summatorisch mit den seit der Ausweisung 2003 erfolgten Eingriffen zu betrachten und in einer NATURA2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf FNP zu bewerten.

**Bereits auf FNP-Ebene muss plausibel dargelegt und seitens der zuständigen Naturschutzbehörde mitgetragen bzw. bestätigt werden, dass für die spätere Verwirklichung von Vorhaben entsprechend den beabsichtigten Flächendarstellungen im FNP die Erteilung eine NATURA-Verträglichkeit bzw. ein artenschutzrechtlicher Ausgleich oder Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.**

#### Laufzeit FNP und Flächenausweisung

Leider entspricht es der Regel, dass die Flächenausweisungen im einem FNP bis zum Ende der Laufzeit ausreichen (siehe FNP-Änderungen der Vergangenheit). Um die Verbindlichkeit der FNP-Planung zu erhöhen, bitten wir um eine Selbstverpflichtung der beteiligten Gemeinden, die Vorgaben im FNP einzuhalten. Das hat weder beim FNP 2020 noch bei den beschlossenen Umweltqualitätszielen des GVV leider nicht geklappt – obwohl in beiden Fällen viel Engagement von allen Seiten eingebracht wurde. Einen entsprechenden Beschluss würden wir sehr begrüßen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. H. Körner

LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar, im Auftrag des Landesverbandes  
Kreisgruppe des NABU Schwarzwald-Baar, im Auftrag des Landesverbandes  
BUND, Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

Anlage: ergänzte Konflikttabelle der neuen Flächenausweisungen